

**Resolution 2009 (2011)
vom 16. September 2011**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung

mokratischen, unabhängigen und geeinten Libyens ausgerichteten Übergangs- und Wie-

e) die Verbreitung von tragbaren Boden-Luft-Flugkörpern, Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhindern und den völkerrechtlichen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsverpflichtungen Libyens nachzukommen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Aufforderungen des Nationalen Übergangsrats, Vergeltungsmaßnahmen, namentlich gegen Wanderarbeitnehmer, zu unterlassen;

7. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und fordert, dass diejenigen, die für Verstöße, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Standards zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* die libyschen Behörden *mit allem Nachdruck auf*, im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen³⁹⁵ den Schutz des diplomatischen Personals und der diplomatischen Räumlichkeiten zu gewährleisten;

9. *bekundet seine Entschlossenheit*, dem Volk Libyens bei der Verwirklichung dieser Ziele behilflich zu sein, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Volk Libyens nach Bedarf behilflich zu sein;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit den libyschen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Libyens eng zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die libyschen Behörden *auf*, den internationalen Verpflichtungen Libyens, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, im Einklang mit dem Völkerrecht nachzukommen, und fordert die libyschen Behörden ferner auf, die bestehenden Verträge und Verpflichtungen im Einklang mit dieser Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen und dem auf diese Verträge und Verpflichtungen anwendbaren Recht zu erfüllen;

Mandat der Vereinten Nationen

12. *beschließt*, eine Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten einzurichten, und beschließt ferner, dass das Mandat der Mission darin besteht, die nationalen Anstrengungen Libyens zu unterstützen, die darauf gerichtet sind,

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

b) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog zu führen, die nationale Aussöhnung zu fördern und den Verfassungsgebungs- und Wahlprozess einzuleiten;

c) die staatliche Autorität auszuweiten, namentlich durch die Stärkung der entstehenden rechenschaftspflichtigen Institutionen und die Wiederherstellung der öffentlichen Dienste;

d) die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, insbesondere für die Angehörigen schwächerer Gruppen, und die Unrechtsaufarbeitung zu unterstützen;

e) die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Einleitung der wirtschaftlichen Erholung zu ergreifen; und

³⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

f) die gegebenenfalls von anderen multilateralen und bilateralen Akteuren angeforderte Unterstützung zu koordinieren;

Waffenembargo

13. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011) verhängten Maßnahmen außerdem keine Anwendung finden auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe der nachstehenden Güter an Libyen:

a) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Behörden auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung bestimmt und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) im Voraus angekündigt worden sind, sofern der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Ankündigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) Kleinwaffen, leichte Waffen und dazugehöriges Material, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter und humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal vorübergehend nach Libyen ausgeführt und dem Ausschuss im Voraus angekündigt worden sind, sofern der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Ankündigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

Einfrieren von Vermögenswerten

14. *beschließt*, dass die Libyan National Oil Corporation (Nationale Ölgesellschaft Libyens) und die Zueitina Oil Company nicht mehr dem Einfrieren von Vermögenswerten und den anderen in den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und in Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen unterliegen;

15. *beschließt außerdem*, die in den Ziffern 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) und in Ziffer 19 der Resolution 1973 (2011) verhängten Maßnahmen in Bezug auf die Central Bank of Libya (Zentralbank Libyens), die Libyan Arab Foreign Bank (Libysche Arabische Auslandsbank), die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio wie folgt zu ändern:

a) außerhalb Libyens befindliche Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen der in dieser Ziff

a) ein Mitgliedstaat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, den Zugang zu den Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat:

- i) humanitäre Bedürfnisse;
- ii) Brennstoff, Strom und Wasser für rein zivile Nutzungen;
- iii) Wiederaufnahme der Herstellung und des Verkaufs von Kohlenwasserstoffen durch Libyen;
- iv) Schaffung, Betrieb oder Stärkung der Institutionen der Zivilregierung und der zivilen öffentlichen Infrastruktur; oder
- v) Erleichterung der Wiederaufnahme der Tätigkeit des Bankensektors, namentlich

